

4326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht vor, daß vom NSchG nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, die ebenfalls unter besonders schweren Bedingungen arbeiten, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden sollen. Dabei sollen die Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachtschichtbetrieb entfallen. Weiters soll die Mehrfachbelastung bei Beurteilung der Schwerarbeit berücksichtigt werden. Bestimmte Arbeitnehmergruppen - wie z.B. die Bergarbeiter über Tage und die Arbeitnehmer im Bohrlochbergbau - sollen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Der Gesetzesbeschluß enthält auch eine neue Beschreibung der Hitzearbeitsplätze. Weiters wird auch die Definition der Bildschirmarbeitsplätze erweitert.

Der Gesetzesbeschluß sieht ferner vor, daß der Kollektivvertrag zur Gleichsetzung von weiteren Arbeiten mit der Nachtschwerarbeit, die eine außergewöhnliche körperliche Belastung mit sich bringen, ermächtigt wird.

Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Arbeitgeberbeitrag für das Sonderruhegeld von 2,5% auf 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage gesenkt werden soll.

4326 d.B.

- 2 -

Neben einer Novellierung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz enthält der Gesetzesbeschluß auch eine Novellierung des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl.Nr. 390/1976 in der Fassung BGBl.Nr. 408/1990. Dabei soll die für den Anspruch auf Zusatzurlaub erforderliche Anzahl von Nachtdiensten herabgesetzt werden. Weiters soll klargestellt werden, daß auch Arbeiten, die durch Verordnung oder Kollektivvertrag einbezogen werden, zu einem Anspruch auf Zusatzurlaub führen. Ferner sollen Arbeitnehmern, die bereits 20 Jahre unter den Bedingungen gem. Art. VII NSchG gearbeitet haben, einen Anspruch auf Zusatzurlaub auch dann haben, wenn sie diese Nachtschwerarbeit aus Gesundheitsgründen nicht mehr leisten können.

Außerdem enthält der Gesetzesbeschluß eine Novellierung des Arbeitszeitgesetzes BGBl.Nr. 461/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 647/1987. Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz BGBl.Nr. 22/1974 sollen die §§ 97 Abs. 1 Z. 6a, 105 Abs. 3 Z. 2 zweiter Absatz und § 171 (Einfügung eines Abs. 1a) abgeändert bzw. ergänzt werden.

Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß für Arbeitnehmer in bestimmten Verwendungsbereichen von Krankenanstalten vor, daß für nächtliche Dienste ein Zeitausgleich in der Dauer von einer Stunde (ab 1.1.1993) bzw. von zwei Stunden (ab 1.1.1995) gewährt wird. Eine Erweiterung dieser im Gesetz angeführten Verwendungsbereiche kann durch Kollektivvertrag bzw. bei Unmöglichkeit eines solchen, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bzw. mit dem Bundeskanzler vorgenommen werden. Weiters sollen diese Arbeitnehmer der Krankenanstalten in den Genuß der Maßnahmen der gesetzlichen Gesundheitsvorsorge nach Art. IX NSchG kommen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

4326 d.B.

- 3 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Ernst Woller
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende